

Vertrag

über die Vereinigung der

Sparkasse Ostholstein

und der

Sparkasse Stormarn

sowie

über die Errichtung des Zweckverbandes Sparkasse Holstein

Präambel:

Die Sparkasse Ostholstein und die Sparkasse Stormarn sind im Einvernehmen mit ihren Trägern auf der Grundlage der gleichberechtigten Partnerschaft übereingekommen, sich ab dem 1. Januar 2006 zu vereinigen, um die Wettbewerbsfähigkeit beider Sparkassen auch für die Zukunft abzusichern. Es ist das gemeinsame Anliegen beider Sparkassen, auch künftig unter veränderten Marktbedingungen eine bestmögliche kreditwirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand in den regionalen Geschäftsgebieten der beteiligten Sparkassen zu gewährleisten.

Aus diesem Grunde schließen

der Kreis Ostholstein

- gesetzlich vertreten durch den Landrat -

und

der Kreis Stormarn

- gesetzlich vertreten durch den Landrat -

folgenden Vertrag:

§ 1 - Vereinigung der Sparkassen

(1) Nach Anhörung der Verwaltungsräte der Sparkasse Ostholstein und der Sparkasse Stormarn sowie des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und nach übereinstimmender Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Ostholstein und den Kreistag des Kreises Stormarn werden die Sparkasse Ostholstein und die Sparkasse Stormarn mit Wirkung zum 1. Januar 2006 zur

„Sparkasse Holstein“

vereinigt. Aufnehmende Sparkasse im Sinne von § 31 Abs. 1 Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein (SpG) ist die Sparkasse Ostholstein.

Der Vereinigung werden die Jahresabschlüsse der Sparkassen zum 31. Dezember 2005 zugrunde gelegt. Die Handlungen der aufzunehmenden Sparkasse gelten vom 1. Januar 2006 an (Verschmelzungstichtag) als für Rechnung der aufnehmenden Sparkasse vorgenommen.

(2) Die Sparkasse Holstein hat ihren Sitz in Bad Oldesloe und Eutin. Sie unterhält je eine Hauptstelle in Bad Oldesloe und Eutin.

- (3) Der Kreis Ostholstein verpflichtet sich, die Satzung der Sparkasse Ostholstein zur Durchführung dieses Vertrages in der anliegenden Form zu ändern.

§ 2 - Errichtung des Zweckverbandes Sparkasse Holstein

- (1) Die Kreise Ostholstein und Stormarn errichten entsprechend dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit einen Zweckverband mit dem Namen

„Zweckverband Sparkasse Holstein“.

Dieser ist ab dem 1. Januar 2006 Träger der Sparkasse Holstein und hat seinen Sitz in Bad Oldesloe und Eutin.

- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren die anliegende Satzung für den Zweckverband Sparkasse Holstein.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes Sparkasse Holstein haften untereinander
der Kreis Ostholstein zu 50 % und
der Kreis Stormarn zu 50 %.
- (4) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Holstein besteht aus den Landrätinnen oder den Landräten der Kreise Ostholstein und Stormarn und 12 weiteren Mitgliedern, von denen
der Kreis Ostholstein 6 und
der Kreis Stormarn 6
entsenden.
- (5) Die Verteilung der Anzahl der Sitze in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Holstein und die in Absatz 3 genannten Haftungsanteile der Verbandsmitglieder entsprechen einem paritätischen Verhältnis des Kreises Ostholstein einerseits und des Kreises Stormarn andererseits.

(6) Für die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters gilt § 12 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ). Aus der Mitte der Verbandsversammlung wird zunächst für die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Landrätin oder der Landrat des Kreises Stormarn und für die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters die Landrätin oder der Landrat des Kreises Ostholstein vorgeschlagen. In den folgenden Wahlperioden, beginnend am 1. Juni 2008, wird jeweils zunächst für die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Landrätin oder der Landrat des Kreises Ostholstein und für die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters die Landrätin oder der Landrat des Kreises Stormarn vorgeschlagen. Nach der Hälfte der jeweiligen Wahlperiode soll die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ihr oder sein Amt niederlegen und dann wird für die restliche Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Landrätin oder der Landrat des Kreises Stormarn und für die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters die Landrätin oder der Landrat des Kreises Ostholstein vorgeschlagen.

§ 3 - Verwaltungsrat der Sparkasse Holstein

- (1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse Holstein besteht aus 21 Mitgliedern. Im Verwaltungsrat der Sparkasse hat der Kreis Ostholstein 7 Sitze und der Kreis Stormarn 7 Sitze. Auf die Sitze wird die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes als geborenes Mitglied des Verwaltungsrates jeweils angerechnet.
- (2) Die Kreise Ostholstein und Stormarn haben über ihre Mitglieder in der Verbandsversammlung ein ausschließliches Vorschlagsrecht für die ihnen zustehenden Sitze im Verwaltungsrat der Sparkasse. Unter den vorgeschlagenen Personen muss die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sein. Dies ist von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Holstein bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse zu berücksichtigen.

- (3) Für die Wahl als erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates wird die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers vorgeschlagen. Für die Wahl der zweiten und dritten Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates wird je ein Mitglied aus dem Kreis Ostholstein und dem Kreis Stormarn vorgeschlagen.
- (4) Die wahlberechtigten Beschäftigten der vereinigten Sparkasse wählen gem. § 10 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über die Wahl von Mitarbeitern der Sparkassen in den Verwaltungsrat vom 29. September 1997 aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat. Für die erste Wahl nach der Vereinigung der Sparkassen Ostholstein und Stormarn ist anzustreben, dass Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten der beiden Sparkassen in einem angemessenen Verhältnis in den Verwaltungsrat der vereinigten Sparkasse gewählt werden.

§ 4 - Kreditausschuss

Der Kreditausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzende oder Vorsitzendem, den weiteren Mitgliedern, deren Anzahl die Vorstandsmitglieder um eins übersteigt und den Mitgliedern des Vorstandes. Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wird die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der oder des Verwaltungsratsvorsitzenden, die oder der auch gleichzeitig erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Kreditausschusses sein wird, sowie die zweiten und dritten Stellvertretenden der oder des Verwaltungsratsvorsitzenden, die auch gleichzeitig zweite und dritte Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Kreditausschusses sein werden, vorgeschlagen.

§ 5 - Vorstand

Der Vorstand der vereinigten Sparkasse besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Ihm wird der derzeitige Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Ostholstein als Vorsitzender angehören. Die bestehenden Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der Sparkassen Ostholstein und Stormarn bleiben unberührt.

§ 6 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Arbeitsverhältnisse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse Stormarn gehen unter arbeitsvertraglicher Besitzstandswahrung auf die Sparkasse Holstein über. Die Arbeitsverhältnisse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse Ostholstein bestehen unverändert fort.

- (2) Vereinigungsbedingte Entlassungen werden gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sparkasse Ostholstein und der Sparkasse Stormarn nicht ausgesprochen.

§ 7 - Geschäftsstellen

Die Geschäftsstellen der Sparkasse Stormarn werden von der Sparkasse Holstein übernommen. Die Sparkasse Holstein wird in ihrem gesamten Geschäftsgebiet unter Berücksichtigung der Marktbedingungen eine bestmögliche kreditwirtschaftliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand mit Sparkassen-Leistungen sicherstellen.

§ 8 - Spenden und Sponsoring

Bei der Gewährung von Spenden und bei Sponsoringmaßnahmen durch den Vorstand der Sparkasse Holstein sollen alle Bereiche der vereinigten Sparkasse im angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die bestehenden Stiftungen der beteiligten Sparkassen sollen nach Maßgabe der Willensbildung in den zuständigen Organen der Stiftungen in rechtlich selbstständiger Form bis auf weiteres fortgeführt werden.

§ 9 - Zusammenarbeit bis zur Vereinigung

In der Zeit zwischen dem Abschluss dieses Vertrages und dem Wirksamwerden der Vereinigung treffen die Vorstände der beteiligten Sparkassen die für den Betrieb der vereinigten Sparkasse notwendigen Vorbereitungen und Entscheidungen gemeinsam. Vor dem Vereinigungstichtag werden die Vorstände der beteiligten Sparkassen die Durchführung von Kooperationsmaßnahmen prüfen und in geeignetem Umfang umsetzen. Wesentliche geschäftspolitische Entscheidungen treffen die Vorstände der beteiligten

Sparkassen gemeinsam. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Geschäftspolitik der beteiligten Sparkassen sind die bestehenden Geschäftsverbindungen sorgsam zu pflegen und deren Überleitung auf die vereinigte Sparkasse zu gewährleisten. Für die Pressearbeit über die Vereinigung sind die Vorstände der beteiligten Sparkassen gemeinsam zuständig. Die vor dem Vereinigungstichtag durch die Vereinigung entstehenden Kosten trägt jede beteiligte Sparkasse selbst.

§ 10 - Vertragsdurchführung

- (1) Die Beteiligten sind verpflichtet, unverzüglich alle Maßnahmen zu treffen und Handlungen vorzunehmen, die für den Vollzug dieses Vertrages erforderlich sind.

- (2) Sollte dieser Vertrag einzelne unwirksame Bestimmungen oder Lücken enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt die zulässige Formulierung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der gewünschten Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist der Vertrag durch eine Bestimmung zu ergänzen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre.

Stockelsdorf, den 21. Juni 2004

Kreis Ostholstein

gez. Reinhard Sager.....

(Landrat)

Kreis Stormarn

gez. Klaus Plöger.....

(Landrat)